

GEMEINDE STEINERBERG



FRIEDHOFREGLEMENT

VOM 17. NOVEMBER 2020

FRIEDHOFREGLEMENT

vom 17. November 2020

Art. 1 Allgemeines

Die Gemeindeversammlung vom 16. September 2020, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt in Ergänzung der kantonalen Verordnung das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Steinerberg.

Art. 2 Öffentlicher Friedhof

Der Friedhof von Steinerberg ist die allgemeine Begräbnisstätte für alle vor dem Ableben in der Gemeinde zivilrechtlich wohnhaft gewesenen Personen, unabhängig ihrer Konfession. Eigentümer der Parzelle Nr. 79 (Kirchenanteil Friedhof) ist die Pfarrkirchenstiftung Steinerberg, die Parzelle Nr. 76 ist Eigentum der politischen Gemeinde Steinerberg.

Jede Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Steinerberg hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Steinerberg.

Mit Bewilligung des Friedhofkommissionspräsidenten können ausnahmsweise Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Steinerberg gegen eine Gebühr gemäss separatem Gebührentarif auf dem Friedhof Steinerberg beigesetzt werden.

Art. 3 Aufsicht

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof. Er bestellt hierzu eine Friedhofkommission und erlässt die notwendigen Verfügungen.

Art. 4 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihr gehört mindestens ein Mitglied des Gemeinderates an. Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat sowie die Gräberkontrolle.

Die Friedhofkommission, in dringenden Fällen deren Präsident, besorgt alle Geschäfte im Friedhof- und Bestattungswesen, soweit hierzu keine andere Behörde zuständig ist.

Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Friedhofkommission Antrag an den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen kommunalen und kantonalen Rechts.

Art. 5 Friedhofpersonal

Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Friedhofkommission:

a) den Verantwortlichen für den Friedhofunterhaltungsdienst

b) den Totengräber und dessen Stellvertreter

Das Friedhofpersonal untersteht der Friedhofkommission.

II. Bestattungswesen

Art. 6 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind

- a) Erdbestattung
- b) Urnenbestattung (Kremation)

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarrers. Die Angehörigen haben sich direkt mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen. Sofern die Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe erfolgt, hat ein Mitglied der Friedhofkommission anwesend zu sein.

Art. 7 Friedhofeinteilung

Der Friedhof wird in Erdbestattungs-, Urnen- und Kindergräber sowie eine Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage eingeteilt.

Ein Übersichtsplan der Friedhofanlage legt die Einteilung verbindlich fest. Dieser wird von der Friedhofkommission erlassen.

Eine besondere Grabstätte ist für die Geistlichen und eine für die Schwestern des St. Anna bestimmt.

Art. 8 Bestattungskontrolle

Über die Bestattungen wird von der Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis geführt. Es enthält die Nummer des Grabes oder der Urne, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum sowie den Tag der Bestattung.

Art. 9 Grabesruhe und Exhumierung

Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung fünfzehn Jahre.

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Bezirksarztes im Einzelfall die Grabesruhe verkürzen.

Der Gemeinderat ordnet auf Antrag der Friedhofkommission die Räumung der Gräber an. Die Verfügung wird in angemessener Weise eröffnet.

III. Erdbestattung

Art. 10 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden spätestens aber 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörde oder des Bezirksarztes.

Art. 11 Bestattungsordnung / Doppelbestattung

Auf dem Friedhof muss in ununterbrochener Reihenfolge beerdigt werden. In Erdbestattungsgräbern dürfen mit Bewilligung des Friedhofkommissionspräsidenten Urnen beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe noch mindestens 15 Jahre dauert.

Art. 12 Grabeinfassung

Die Gräber sind mit Einfassungen zu versehen, welche folgende Aussenmasse aufweisen:

	Länge / Breite
Einzelgräber inkl. Grabmal	130 cm / 60 cm
Kindergräber	80 cm / 50 cm

Der Abstand zwischen zwei Grabeinfassungen muss mit mindestens 30 cm ausgewiesen sein.

Art. 13 Grabdenkmal

Jedes Grab ist mit einem dauernden Denkmal zu versehen. Die Grabdenkmäler dürfen nicht aus Eternit, Weichmetall, Steingut oder Kunststoff erstellt werden.

Für Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmasse:

Erwachsene

Höhe: max. 90 cm ab Boden

Breite: max. 45 cm

Kindergräber

Höhe: max. 60 cm ab Boden

Breite: max. 40 cm

Jede Grabstätte kann frühestens 9 spätestens 12 Monate nach der Bestattung mit einem dauernden Denkmal versehen werden.

Für nicht ortsübliche Grabdenkmäler ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Widerspricht ein Grabdenkmal den Vorschriften dieses Reglements, ordnet der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission eine Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen an.

Art. 14 Unterhalt und Pflege

Unterhalt und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen.

Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern ist bis zur Grabmalhöhe gestattet. Diese darf nicht über die Umrandung hinausragen.

Die Friedhofkommission ordnet die Besorgung für vernachlässigte Gräber an. Die Kosten werden den Angehörigen belastet.

IV. Urnenbestattung

Art. 15 Zeitpunkt der Kremation

Die Kremation soll frühestens 48 Stunden spätestens aber 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörde oder des Bezirksarztes.

Art. 16 Grabdenkmal

Bei Urnengräbern entfällt die Einfassung. Jedes Grab ist mit einem dauernden Denkmal zu versehen. Die Grabdenkmäler dürfen nicht aus Eternit, Weichmetall, Steingut oder Kunststoff erstellt werden.

Für Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmasse:

Urnengräber

Höhe: max. 60 cm ab Boden

Breite: max. 40 cm

Das Grab soll innerhalb eines halben Jahres mit einem dauernden Denkmal versehen werden.

Im gleichen Urnengrab kann eine zweite Urne bestattet werden.

Art. 17 Unterhalt und Pflege

Unterhalt und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen.

Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern ist bis zur Grabmalhöhe gestattet. Diese darf nicht über die Umrandung hinausragen.

Die Friedhofkommission ordnet die Besorgung für vernachlässigte Gräber an. Die Kosten werden den Angehörigen belastet.

V. Gemeinschaftsgrabanlage

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

Die Friedhofkommission bestimmt den einheitlichen Grabstein, dessen Grösse sowie die Beschriftung.

Der Grabplatz kann von den Angehörigen bestimmt werden.

Im gleichen Urnengrab kann eine zweite Urne bestattet werden.

Art. 19 Unterhalt und Pflege

Der Unterhalt und die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlage ist Sache der Gemeinde. Spätestens 60 Tage nach der Bestattung sind sämtliche Pflanzen zu entfernen. Einzig Frischblumen und Grabkerzen sind in den dafür vorgesehenen Behältern erlaubt.

VI. Gebühren

Art. 20 Bestattungskosten

Für die zur Zeit ihres Ablebens in der Gemeinde Steinerberg wohnhaft gewesenen Personen (zivilrechtlicher Wohnsitz) ist die Benützung der Leichenhalle und die Bestattung unentgeltlich.

Die Gemeinde Steinerberg übernimmt für Verstorbene mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde die Kosten für eine schickliche Bestattung soweit der Nachlass die Kosten der Bestattung nicht deckt und wenn die Angehörigen nachweisen, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die Beerdigungskosten zu übernehmen. Darin enthalten sind die Kosten für die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabanlage.

Für die übrigen Fälle gilt der Gebührentarif gemäss Anhang zu diesem Reglement.

Der Gemeinderat kann die Gebühren entsprechend der Kostenentwicklung um maximal 30 Prozent senken oder anheben. Die neuen Gebührenansätze sind zu veröffentlichen.

Art. 21 Kremationskosten

Die Kosten der Kremation für Einheimische werden von der Gemeinde getragen.

Art. 22 Gräberräumung

Für die Abräumung einer Grabstätte wird eine Gebühr erhoben. Bei der Gemeinschaftsgrabanlage entfällt diese.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Beschwerde

Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz geführt werden.

Art. 24 Widerhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Art. 25 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mit dem Inkrafttreten ist das Friedhofreglement vom 9. April 1992 aufgehoben.

Durch Gemeindeversammlungsbeschluss angenommen am 16. September 2020

**Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 17. November 2020
(RRB-Nr. 841/2020)**

Gebührenregelung über das Bestattungswesen der Gemeinde Steinerberg
(Anhang zum Friedhofreglement der Gemeinde Steinerberg)

Durch den Gemeinderat mit GRB-Nr. 19/48 vom 21. Oktober 2019 genehmigt.

	Erdbestattung	Urnenfriedhof mit eigenem Grabdenkmal	Urnenbestattung in best. Gräber	Urnenfriedhof Gemeinschaftsgrabanlage
Wohnsitz Steinerberg	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 700.00
Kreis Röthen	Fr. 1'000.00	Fr. 500.00	Fr. 0.00	Fr. 1'200.00
Auswärtige	Fr. 4'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 500.00	Fr. 1'500.00